

Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen

Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen, wie namentlich der Beschränkung von Zusammenkünften im privaten Raum nach § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeVO). Wann eine „größere Zusammenkunft“ vorliegt, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Empfehlung der Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände schließt insbesondere nicht das Zusammentreffen von Personen von mehr als zwei Hausständen aus. Kleinere Zusammenkünfte zeichnen sich dadurch aus, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung **auch ohne** Erfassung der Daten der Gäste und **ohne ein** aus-

gearbeitetes Hygienekonzept sichergestellt werden kann. Übersteigt die Teilnehmendenzahl diese Übersichtlichkeit, muss von einer „größeren Zusammenkunft“ ausgegangen werden.

Ein behördliches Einschreiten kommt daher nur bei größeren Zusammentreffen im Sinne einer privaten Veranstaltung wie Hauspartys oder Ähnlichem in Betracht.

Die Anordnung in § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite Corona-VO), wonach Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen fernbleiben müssen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder wenn sie krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, enthält kein bußgeld- oder strafbewehrtes Betretungsverbot, das ggf. zu verfolgen wäre.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen können insofern

auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. In Fahrzeugen des ÖPNV soll verstärkt kontrolliert und Verstöße gegen die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung geahndet werden.

Unter § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG fallen:

- Verstöße gegen die Pflicht zur ständigen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in Hessen einreisen, und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet entsprechend der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, sich nach der Einreise auf dem direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 2 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, während der Zeit der Absonderung Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 3 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht der in § 1 Abs. 1 Erste Corona-VO erfassten Personen, sobald eine Pflicht zur Absonderung besteht und beim Auftreten von Symptomen für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des RKI unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 4 Nr. 4 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Personen auf der Durchreise gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Erste Corona-VO, das Gebiet Hessens auf unmittelbarem Weg zu verlassen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Nr. 5 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, das Testergebnis auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 6 Erste Corona-VO).

- Verstoß gegen die Pflicht, bei der Tätigkeit in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG für einen Zeitraum bis zum 14. Tag nach der Einreise aus einem Risikogebiet persönliche Schutzausstattung zu tragen (§ 2 Abs. 3a Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 6a Erste Corona-VO).
- Verstoß gegen die Pflicht, die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG nach Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 3a Satz 3 i. V. m. § 4 Nr. 6b Erste Corona-VO).
- Ausnahmen von der Absonderung gelten für symptomfreie Personen (vgl. § 2 Abs. 1 bis 4 Erste Corona-VO):
 - die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen;
 - die beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden in einem Staat nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck weniger als 48 Stunden in Hessen aufhalten;
 - die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Fernbusverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen weniger als 72 Stunden in einem Staat nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck weniger als 48 Stunden in Hessen aufhalten,
 - deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist;
 - die über ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) verfügen und dieses dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen.
 - die Angehörige der Bundeswehr und alliierter Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts sowie Polizeivollzugsbeamte sind und aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen in einem Staat nach §

1 Abs. 4 zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind;



➤ in begründeten Einzelfällen, wenn das Gesundheitsamt die Befreiung zulässt.

- Verstöße gegen die Pflicht, im Fall einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 bis 4 Erste Corona-VO von der Absonderungspflicht nach § 1 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweiligen Kriterien des RKI auftreten (§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 4 Nr. 7 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, die Einreise von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bzw. Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern anzuzeigen, die zum Zweck einer mindestens 72 Stunden dauernden Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach Hessen einreisen, wenn die Unterbringung in einer gemeinschaftlichen Unterkunft für mehr als fünf Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, erfolgt (§ 2a i. V. m. § 4 Nr. 8 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden (§ 1 Abs. 1 oder 5 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).

Ausnahmen gelten für

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- externe, ehrenamtliche Mitglieder des Einrichtungsbeirats in Ausübung ihres Amtes,
- Behandlungen der spezialisierten Palliativversorgung,

- im Einzelfall für engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (Entscheidung der Einrichtung),
- bis zu zwei Besuche innerhalb der ersten sechs Tage des Aufenthalts und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich für jeweils bis zu zwei Personen in Krankenhäusern,
- dreimal eine Besucherin oder einen Besucher binnen einer Kalenderwoche in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen,
- täglich eine Besucherin oder einen Besucher in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen.

Begleitpersonen, die zur Sicherstellung des medizinischen Behandlungserfolges notwendig sind, sind keine Besucher und dürfen daher unbeschränkt die Einrichtungen betreten.

- Verstöße gegen die Pflicht, bei Besuchen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Corona-Verordnung einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 8 bis 10 des IfSG sowie Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des IfSG sowie bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1 Abs. 1a und 4 Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 3a der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tagesstätten sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in den Fällen des § 4 Abs. 1 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Pflegebedürftige, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot der Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung einer Therapiemaßnahme durch interdisziplinäre oder heilpädagogische

gogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder in den Einrichtungen ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.(§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 1 Zweite Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot, stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertageseinrichtungen sind, in den Fällen des § 8 Zweite Corona-VO (Atemwegsinfektion, Infektionsgeschehen in der Einrichtung) zu Besuchszwecken zu betreten. (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Kinder entgegen § 2 Abs. 1 oder § 2a eine der aufgeführten Einrichtungen betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Eine Ausnahme gilt, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen. (§ 2 Abs. 1, 1a und. 4 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, dort tätige Personen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Eine Ausnahme gilt soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 2a Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Eine Ausnahme gilt, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen (§ 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 2b Zweite Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden sowie Angebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe durchführen zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Eine Ausnahme gilt, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen (§ 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 2c Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, sich in der Öffentlichkeit in Gruppen von mehr als zehn Personen oder zusammen mit Personen, die nicht nur dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, aufzuhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dieser Tatbestand ist bei sozialadäquatem Verhalten nicht erfüllt, wie z. B. einem kurzen Gespräch im Rahmen einer zufälligen Begegnung beim Spazierengehen mit Einhaltung des nötigen Abstandes.
- Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden (z. B. Tanzveranstaltungen) unabhängig von der Personenzahl (§ 1 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 8 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Pflicht zur sicheren Ermöglichung von Abstands- und Hygieneregeln bei Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnlichem; bei organisierten

Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, größeren privaten Zusammenkünften, im Sportbetrieb; in Schwimmbädern, Badeanstalten an Gewässern und ähnlichen Einrichtungen; in Saunen und Saunabereichen; in Fitnessstudios; bei Freizeitaktivitäten (z. B. Kegeln); in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie in Tierparks und Zoos und bei Veranstaltungen, Führungen und ähnlichen Angeboten in diesen Einrichtungen; in Freizeitparks und in Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen; (§ 1 Abs. 2b Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- Verstöße gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten der Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste von Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnlichem, organisierten Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, größeren privaten Zusammenkünften, Spielbanken und Spielhallen, Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe (§ 1 Abs. 2b Satz 1 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 8 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Verstöße gegen die Pflicht,
 - in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs sowie des Gelegenheitsverkehrs (Taxi) sowie freigestellte Schülerverkehre und Bürgerbusse und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen;
 - für das Personal in Spielbanken und Spielhallen,
 - in geschlossenen Räumen in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos,
im Publikumsbereich von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,

- für das Personal in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé und andere Gewerbe,
 - in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen
- eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
Ausnahmen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs und in Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden sowie für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.
- Verstöße gegen die nach § 2 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bestehende Pflicht der Betreiber zur Schließung oder Einstellung der dort genannten Einrichtungen und Angebote (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
 - Verstöße gegen die Vorgaben des § 1 Abs. 2b Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bei der Veranstaltung von Sportbetrieb mit Zuschauern (§ 2 Abs. 2 S. 2 1. Alternative i. V. m. § 8 Nr. 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
 - Betrieb einer Spielbank oder Spielhalle entgegen den Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 8 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
 - Anbieten von Speisen und Getränken zur Lieferung oder Abholung unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Vermeidung von Warteschlangen, Abstand, § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
 - Verstöße gegen Abstands- und Hygienevorschriften beim Anbieten von Speisen oder Getränken vor Ort (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Nr. 10 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
 - Verstöße gegen die Hygienevorschriften beim Anbieten von Übernachtungen (§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 12 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- Beherbergung von Personen, die aus einem Gebiet außerhalb Hessens anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts höher als 50 je 100 000 Einwohnern liegt (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 8 Nr. 12a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Nichtbeachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstands bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 8 Nr. 13 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Nr. 1 der Fünften Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Krankenhäuser, bis zum 30. Juni 2020 ein Konzept zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARSCoV-2 in der Einrichtung zu erstellen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Nr. 2 der Fünften Corona-VO).

Auslegungshinweise zu den Öffnungsmöglichkeiten gem. der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung stellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf seiner Homepage bereit. Diese wird bei Bedarf aktualisiert. Letzter Stand bei Abfassung dieser Vollzugshilfe: 31. Juli 2020.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|--|--|--|
| § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 1 Erste VO | Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten | Einreisende aus dem Ausland | 500 Euro |
| § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 2 Erste VO | Verstoß gegen Pflicht, sich nach der Einreise unverzüglich in Absonderung zu begeben | Einreisende aus dem Ausland | 200 Euro |
| § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Nr. 3 Erste VO | Empfangen von Besuch in der Absonderung | Einreisende aus dem Ausland | 200 Euro |
| § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 4 Nr. 4 Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes | Einreisende aus dem Ausland | 200 Euro |
| § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Nr. 6 Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage des Testergebnisses beim Gesundheitsamt | Einreisende aus dem Ausland | 200 Euro |
| § 2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 4 Nr. 5 Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht das Gebiet Hessens auf dem direkten Weg wieder zu verlassen. | Durchreisende | 200 Euro |
| § 2 Abs. 3a Satz 1, § 4 Nr. 6a Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausstattung nach Einreise aus einem Risikogebiet | Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG tätig sind | 200 Euro |
| § 2 Abs. 3a Satz 3, § 4 Nr. 6b Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme nach Einreise aus einem Risikogebiet | Einrichtungsleitung | 200 Euro |
| § 2 Abs. 5 Satz 2, § 4 Nr. 7 Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes beim Auftreten von Symptomen | Einreisende aus dem Ausland | 200 Euro |
| § 2a, § 4 Nr. 8 Erste VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme | Arbeitgeber/ Auftraggeber | 200-500 Euro abhängig von der Anzahl der nicht gemeldeten Personen |
| § 1 Abs. 1 oder 5, § 10 Nr. 1 Zweite VO | Verstoß gegen das Besuchsverbot in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 | Besucherin/ Besucher | 200 Euro |
| § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 10 Nr. 3 Zweite VO | Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes | Besucherin/ Besucher | 200 Euro |
| § 1a oder 4 Abs. 3, § 10 Nr. 3a Zweite VO | Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung | Besucherin/ Besucher | 200 Euro |
| § 4 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO | Betreten bestimmter Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trotz Verbots | Betretende Person / Träger der Einrichtung | 200 Euro |

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|---|---|---|
| § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Nr. 1 Zweite VO | Betreten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen trotz Verbots | Pflegebedürftige Person | 200 Euro |
| § 8, § 10 Nr. 1 Zweite VO | Betreten von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu Besuchszwecken trotz Verbots | Betretende Person | 200 Euro |
| § 2 Abs. 1 oder § 2a, § 10 Nr. 2 Zweite VO | Betretenlassen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 4 Zweite VO durch Kinder | Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG | 200 Euro |
| § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 2a Zweite VO | Betretenlassen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Zweite VO durch Beschäftigte | Leitung der Einrichtung | 1.000 Euro |
| § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 3, § 10 Nr. 2b Zweite VO | Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte die Einrichtung betreten zu lassen | Leitung der Einrichtung | 1.000 Euro |
| § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4, § 10 Nr. 2c | Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte Angebote durchführen zu lassen | Leitung der Einrichtung | 1.000 Euro |
| § 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 Nr. 1 CoKo-BeVO | Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen von mehr als 10 Personen außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes | Teilnehmende Person | 200 Euro |
| § 1 Abs. 1 Satz 3, § 8 Nr. 2 CoKo-BeVO | Begehen untersagter Verhaltensweisen (Tanzveranstaltung etc.) | Teilnehmende Person | 200 Euro |
| § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 CoKoBeVO | Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Fahrgäste, Kunden, Besucher | 50 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung ¹ , Mund und Nase zu bedecken; bei Verstößen gegen § 1 Abs. 6 innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, Bahnhofsgebäuden sowie auf Bahnsteigen und an Haltestellen ist das Bußgeld in der Regel ohne vorherige Aufforderung zu verhängen. |

¹ Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Vorgabe an die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten für die Ausübung ihres Ermessens bzw. ihrer Opportunitätserwägungen

| Verbotsnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|--|---|--|
| § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2, § 8 Nr. 5 CoKoBeVO | Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer (§ 23 Abs. 4 StVO) | 50-200 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung, Mund und Nase zu bedecken; bei Verstößen gegen § 1 Abs. 6 innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personen- und -fernverkehrs, Bahnhofsgebäuden sowie auf Bahnsteigen und an Haltestellen ist das Bußgeld in der Regel ohne vorherige Aufforderung zu verhängen. |
| § 1 Abs. 2b Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 § 8 Nr. 3 CoKoBeVO | Verstoß gegen die Pflicht zur sicheren Ermöglichung der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln bei Zusammenkünften und Veranstaltungen | Veranstalter | 500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung |
| § 1 Abs. 2b Satz 1 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 8 Nr. 4 CoKoBeVO | Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten | Veranstalter/Betriebsinhaber | 200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes |
| § 2 Abs. 1, § 8 Nr. 6 CoKoBeVO | Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen und Angeboten | Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft | 500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs |
| § 2 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative i. V. m. § 8 Nr. 7 CoKoBeVO | Veranstaltung von Sportbetrieb mit Zuschauern entgegen den Abstands- und Hygieneregeln | Veranstalter | 200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und Anzahl der Zuschauer |

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---|--|--|---|
| § 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 8 CoKo-BeVO | Betrieb einer Spielbank oder Spielhalle entgegen den Abstands- und Hygieneregeln | Betreiber | 200 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang des Verstoßes |
| § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Nr. 9 CoKoBeVO | Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 beim Anbieten von Speisen oder Getränken zur Lieferung oder Abholung | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken |
| § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 8 Nr. 10 CoKoBeVO | Missachtung der Abstands- und Hygienevorschriften beim Angebot von Speisen oder Getränken zum Verzehr vor Ort | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs und Gewicht des Verstoßes |
| § 4 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 12 CoKo-BeVO | Verstoß gegen die Hygienevorschriften beim Anbieten von Übernachtungen | Anbietende Person/Geschäftsinhaber | 200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes |
| § 4 Abs. 3, § 8 Nr. 12a CoKo-BeVO | Beherbergung von Personen aus Risikogebieten | Anbietende Person/Geschäftsinhaber | 200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes |
| § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 8 Nr. 13 CoKoBeVO | Missachtung der Empfehlungen des RKI bei Dienstleistungen und Handwerksstätigkeiten | Dienstleister, Inhaber des Handwerksbetriebs | 200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes |
| § 3 Abs. 1, § 6 Nr. 1 Fünfte VO | Verstoß gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte | Leitungen von Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 5. VO | 500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes, v.a. der Anzahl der nicht gemeldeten Geräte |
| § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Nr. 2 Fünfte VO | Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung einer Konzeptes für die Einrichtung | Krankenhausbetreiber | |

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die

Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

Straftaten

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG macht sich strafbar, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder 31 IfSG jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Der bloße Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot aus der Verordnung stellt folglich noch keine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG dar. Hierfür bedarf es vielmehr eines Zuwiderhandelns gegen eine zuvor auf den Einzelfall bezogene behördliche Anordnung im Sinne der §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG.

So macht sich z. B. strafbar, wer gegen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Quarantäneabsonderungen nach § 30 Abs. 1 IfSG, insbesondere § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG verstößt.

Auch vorsätzliche Verstöße im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 oder Nr. 24 IfSG können eine Straftat im Sinne des § 74 IfSG darstellen, wenn im Einzelfall eine betroffene Person mit dem Corona-Virus infiziert ist und diese durch ihr der Verordnung zuwiderlaufendes Verhalten den Krankheitserreger verbreitet.

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Sanktionierung/Verfolgung von Verstößen durch die Polizei

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Verordnung formuliert ist „... sind zu schließen oder einzustellen“. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 14. August 2020 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsvorordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

Kai Klose

Peter Beuth